

Aus der Beratungspraxis

Was gibt's? Jugendhilferechtliche Ansprüche für Ausländer

Prof. Dr. Holger Hoffmann (Bielefeld)

Zur Einführung ein Fallbeispiel: T, ein fünfzehnjähriger Kurde aus der Türkei, reist ohne Visum zu seinem Onkel O nach Deutschland. Das Amtsgericht setzt O, der selbst mit einer Duldung in Deutschland lebt, als Vormund für T ein. O beantragt für T Asyl und Abschiebungsschutz. T lebt zunächst bei O und dessen Familie. Nach wenigen Wochen stellt sich jedoch heraus, dass T mit den aus seiner Sicht »autoritären« Erziehungsmethoden des O nicht klar kommt. Auch O möchte nicht mehr länger mit T in häuslicher Gemeinschaft leben. Er wendet sich deswegen an das örtlich zuständige Jugendamt und beantragt dort eine »Hilfe zur Erziehung«. Er findet, dass T in einem Heim »für schwer erziehbare Jugendliche« oder »notfalls« in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht werden sollte.

Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes teilt O mit, da T noch im Asylverfahren sei, erhalte er nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. »Hilfe zur Erziehung« als jugendhilferechtliche Sozialleistung scheidet daher aus. Damit ist O ebenso wenig einverstanden wie T, der gerne in ein »betreutes Wohnen« aufgenommen werden möchte. Trifft die Auskunft zu?

I. Rechtliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist als achttes Buch Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB – die Paragraphenangaben im folgenden Text ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf das SGB VIII = KJHG). Dies bedeutet zugleich, dass sowohl die verfahrensrechtlichen Regeln des SGB X als auch die rechtlichen Grundsätze im SGB I bei Anwendung des KJHG zu berücksichtigen sind.

1. Leistungsansprüche für ausländische Kinder und Jugendliche

Das SGB VIII differenziert: Zunächst sieht es Leistungsansprüche für Kinder- und Jugendhilfeleistungen in folgenden Bereichen vor:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11–13)
- Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22–26)
- Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a)

Anschließend regelt es so genannte »andere Aufgaben« (§§ 52–60), beispielsweise:

- vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (»Inobhutnahme« – § 42)

- Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren (§§ 50–52)

- Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche (§§ 52 a–58 a)

Bei der allgemeinen Definition der Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe (§§ 1 und 2) werden ausländische Kinder und Jugendliche nicht ausdrücklich als besondere Gruppe erwähnt. Im Abschnitt »Allgemeine Vorschriften« bestimmt dann § 6 Abs. 2:

»Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.«

Was ein »gewöhnlicher Aufenthalt« ist, definiert § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I: Er besteht dort, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt (sog. »zukunftsoffener Verbleib«).

Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ist bei Kindern und Jugendlichen der Wille des Personensorgeberechtigten maßgebend. Dieser hat das Recht, den Aufenthaltsort zu bestimmen. Ein davon abweichender Wille des Kindes oder des Jugendlichen tritt demgegenüber zurück (BVerwG, Urteil vom 15.5.1986 - 5 C 86/84 -). Der Aufenthaltsort des Personensorgeberechtigten – das kann auch ein Vormund sein – bleibt auch dann maßgeblich, wenn Kind oder Jugendlicher sich vorübergehend in einer Pflegefamilie, in Heimerziehung oder im Internat aufhält. Auch auswärtige Unterbringung im Rahmen einer Erziehungsmaßregel nach §§ 9, 12 Jugendgerichtsgesetz oder im Jugendstrafvollzug ändert nichts an diesem gewöhnlichen Aufenthalt (Jung, Kommentar zum SGB VIII, § 6, Rn. 8).

In der Vergangenheit war umstritten, ob bei Minderjährigen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen sei. § 86 Abs. 7 regelt jedoch ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Asylbewerber. Dies setzt voraus, dass sie Leistungen während des Asylverfahrens erhalten können. Das gilt umso mehr, weil im Bereich »Erziehung« eine Entscheidung immer ansteht, wenn ein »jugendhilferechtlicher Bedarf« festgestellt wurde. Ein solcher Bedarf hängt nicht davon ab, ob sich der weitere Aufenthalt in Deutschland vielleicht noch über Monate oder Jahre ausdehnt, dann aber letztlich doch beendet wird (so auch Kunkel, Jugendhilfe für junge Ausländer, ZAR 2006, S. 92–102, hier S. 94). Leistungen der Jugendhilfe an Kinder und Jugendliche, die noch ein Asylverfahren betreiben, sind daher nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil sie nur einen für einen vorübergehenden Zweck gedachten Aufenthaltsstatus besitzen. Nicht entscheidend ist der Rechtsstatus der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter. Asylantragsteller und deren minderjährige Kinder, die sich längerfristig während eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten oder deren Abschiebung nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens ausgesetzt wurde, können also »jugendhilferechtlich« einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Aufenthalt ist auch rechtmäßig im Sinne des

§ 6 Abs. 2, da er nach § 55 Abs. 1 AsylVfG gestattet ist. Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, können also grundsätzlich Leistungen nach dem SGB VIII erhalten.

Einen Asylantrag kann ein Minderjähriger stellen, wenn er 16 Jahre alt ist (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Einem Jugendlichen, der jünger als 16 Jahre ist, muss ein Vormund gestellt werden, der dann einen Asylantrag beim Bundesamt stellt. Sozialleistungen, die ihm selbst zustehen, kann ein Minderjähriger bereits gemäß § 36 SGB I ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbstständig beantragen. Soll die gewünschte Leistung gerade in Hilfe zur Erziehung bestehen, muss dies allerdings der (Amts-)Vormund beim Jugendamt beantragen (§ 27), weil insoweit das Gesetz den Personensorgeberechtigten und nicht das Kind oder den Jugendlichen als Antragsberechtigten bezeichnet.

Zum Ausgangsfall: O hat als Personensorgeberechtigter (Vormund) von T Anspruch auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung seitens des zuständigen Jugendamtes gemäß §§ 27 ff. Dass T im Übrigen nur Leistungsansprüche nach dem AsylbLG hat, steht dem nicht entgegen: § 9 Abs. 2 AsylbLG bestimmt ausdrücklich, dass Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen (als des Sozialamtes) durch das AsylbLG nicht berührt werden. Da Träger der Sozialleistungen der Kinder- und Jugendhilfe die kommunalen, Kreis- oder Landesjugendämter sind, ist das SGB VIII insoweit vorrangig (so auch Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl. 2000, § 6, Rn. 15 ff.). Ob im konkreten Fall »betreutes Wohnen« in einer entsprechenden Wohngemeinschaft oder die Unterbringung in einem Erziehungsheim die geeignete und notwendige Maßnahme ist, um ein festgestelltes Erziehungsdefizit zu beheben, obliegt der Entscheidung des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamtes.

Geduldete Ausländer wurden im Gesetzgebungsverfahren auf Antrag des Bundesrates ebenfalls ausdrücklich in die Formulierung des § 6 Abs. 2 mit aufgenommen, damit auch geduldeten Kindern und Jugendlichen trotz ungewisser Verweildauer die notwendigen Jugendhilfeleistungen gewährt werden können (Kunkel-Fasselt in: Lehr- und Praxiskommentar, § 6, Rn. 20). Dasselbe gilt für ausländische Kinder und Jugendliche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzen und deswegen (eigentlich) nur nach den Voraussetzungen des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

2. Sonstige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Für die anderen (d. h. hoheitlich/polizeirechtlich geprägten) Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42–60) gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2, wonach es nur darauf ankommt, ob ein tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Dies meint nur die körperliche Anwesenheit in Deutschland. Unerheblich ist der Rechtsstatus und damit die Frage, ob sich ein Kind erlaubt oder unerlaubt in Deutschland aufhält oder an einem bestimmten Ort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Begriff »tatsächlicher Aufenthalt« stammt

aus dem Sozialhilferecht (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Als eine der »anderen Aufgaben« der Jugendhilfe kommt bei ausländischen Kindern und Jugendlichen nach deren Einreise häufig eine Inobhutnahme in Betracht (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Dafür ist örtlich zuständig der Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor der Inobhutnahme tatsächlich aufhält (§ 87), d. h. bei kreisfreien Städten das städtische Jugendamt, bei kreisabhängigen Gemeinden das Kreisjugendamt. Die Inobhutnahme erfolgt in der Praxis regelmäßig durch Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe (§ 42 Abs. 1 Satz 2). Sie begründet eine (staatliche) Schutzverpflichtung, für das geistige, leibliche und seelische Wohl der in Obhut genommenen Person zu sorgen. Es handelt sich um eine vorläufige Maßnahme, die grundsätzlich nur kurz (d. h. auf wenige Tage) befristet sein soll, bis eine dauerhafte Aufnahmemöglichkeit gefunden werden kann. Von dieser Maßnahme, die durchaus einen polizeilichen Charakter von Gefahrenabwehr und damit zugleich von Freiheitsentziehung für den betroffenen Jugendlichen trägt, wird nicht selten Gebrauch gemacht: So wurden z. B. im Jahr 2002 (neuere Zahlen weist das statistische Bundesamt leider dazu noch nicht aus) 28 887 Kinder und Jugendliche in Deutschland insgesamt in Obhut genommen, davon 5598 Ausländer. 1582 dieser Ausländer wurden auf eigenen Wunsch in Obhut genommen, darunter 1441, die als unbegleitete Flüchtlinge nach Deutschland eingereist waren.

II. Ausweisungsgefahr Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen?

1. Als Ausweisungsgrund gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG könnte die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in Betracht kommen, d. h. Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung (§ 34) und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35), da diese drei Hilfearten außerhalb der eigenen Familie erbracht werden. Der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG ist wortgleich mit dem Text des früheren § 46 Abs. 2 Nr. 7 AuslG. Zu jener Bestimmung ergibt sich aus der Gesetzesbegründung des Ausländergesetzes 1990, dass »keine Erweiterung der bisherigen Ausweisungsmöglichkeiten« vorgesehen war (BT-Drucksache 11/6321, S. 73). Mit »bisherig« war das Ausländergesetz von 1965 gemeint. Dort hieß es in § 10 Abs. 1 Nr. 3, Fürsorgeerziehung im Heim sei ein Ausweisungsgrund. Daran wollte der Gesetzgeber mit dem Zuwanderungsgesetz nichts ändern, so dass allenfalls Heimerziehung gemäß § 34 ein Ausweisungsgrund sein kann. Auch dies gilt allerdings nicht, wenn sich die Eltern des Minderjährigen rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 2. Halbs. AufenthG). Ferner sind gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bei einer Ausweisung nach Ermessen die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet zu berücksichtigen. Auch ist der besondere Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG für diejenigen Ausländer zu beachten, die entweder

eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren sind oder als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Nur wenn die Eltern sich lediglich geduldet in Deutschland aufhalten, wäre es möglich, Heimerziehung als Ausweisungsgrund heranzuziehen (so auch Kunkel, a. a. O., S. 96). Hier ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine behördliche Ermessensentscheidung gefordert ist, die nur zu einer Ausweisung führen kann, wenn der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt.

2. Ist ein Minderjähriger z. B. drogenabhängig, kann dies ebenfalls einen Ausweisungsgrund darstellen (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Suchtabhängigkeit gilt als eine Form der seelischen Behinderung (§ 3 Nr. 3 Eingliederungshilfe-Verordnung) und fällt damit in die Zuständigkeit der Jugendhilfe, soweit es sich um einen Minderjährigen oder einen jungen Volljährigen handelt (§ 41 Abs. 2). Erhält er aus diesem Grunde Eingliederungshilfe (§ 35 a) oder Hilfe für junge Volljährige (§ 41), besteht jedoch gerade kein Ausweisungsgrund. Denn mit Annahme der Hilfe ist die Bereitschaft zur Therapie nachgewiesen. Ist der Jugendliche im Übrigen bereit, eine andere Leistung der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, z. B. Beratung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 oder § 16 Abs. 2 Nr. 1, deutet dies ebenfalls auf Therapiebereitschaft hin. Damit entfällt der Ausweisungsgrund (so auch Kunkel, a. a. O., S. 95).

3. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) hängt in der Regel u. a. davon ab, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig sichern kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Der Bezug der »öffentlichen« Jugendhilfeleistungen kann daher dazu führen, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels abgelehnt wird, wenn diese Leistungen den Lebensunterhalt mit umfassen. Gemäß § 39 Abs. 1 ist das der Fall bei Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32), Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33) oder in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie intensiver pädagogischer Einzelbetreuung (§ 35).

4. Der Bezug von Jugendhilfeleistung nach der Einreise steht jedoch einer Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht entgegen, wenn das Kind im Bundesgebiet geboren wurde und zumindest ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt (§ 33 AufenthG) oder gemäß der Voraussetzungen der §§ 27–29 und § 32 AufenthG das Kind oder der Jugendliche als Familienangehöriger nachgezogen ist, sowie auch dann, wenn von der Wiederkehroption (§ 37 AufenthG) Gebrauch gemacht wurde. Die Gewährung von Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) oder Duldung (§ 60 a AufenthG) erfolgen ohnehin unabhängig von der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist.

III. Vorrangige europarechtliche Regelungen

Gemäß § 6 Abs. 4 bleiben Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Dies bedeutet für den Bereich der Jugendhilfe Folgendes:

Nach Art. 12 und Art. 18 EG-Vertrag genießen Unionsbürger in Deutschland dieselben Rechte wie Deutsche, insbesondere Freizügigkeit. Es gilt das Diskriminierungsverbot. Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68 konkretisiert dies dahin, dass Unionsbürgern die gleichen sozialen Vergünstigungen wie Inländern eingeräumt werden.

Mit »zwischenstaatlichem Recht« ist in erster Linie das »Haager Übereinkommen zum Schutz Minderjähriger« (MSA) vom 5.10.1961 gemeint (BGBl. II 1971, S. 217). Nach Art. 1 dieses Abkommens sind Gerichte und Verwaltungsbehörden des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen. Nach Art. 9 besteht eine Eilzuständigkeit für Schutzmaßnahmen. Der personelle Geltungsbereich erstreckt sich auf alle ausländischen Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie die Staatsangehörigkeit eines der vertragschließenden Staaten besitzen.

Weiter ist das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl. II 1956, S. 563) zu beachten. Es verbietet grundsätzlich eine »Rückschaffung« alleine wegen Hilfebedürftigkeit. Die »Rückschaffung« soll nur zulässig sein, wenn der Betreffende sich noch nicht fünf Jahre in dem Vertragsstaat aufhält und wenn »Gründe der Menschlichkeit« nicht entgegenstehen. Art. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten des Abkommens, Fürsorgeleistungen zu gewähren. Als »Fürsorge« gilt jede Hilfe, die ein Mitgliedstaat einer Person ohne eigene ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensbedarf gewährt, sowie für die Betreuung, die sie benötigt (Art. 2 a (i)). Das EFA erfasst also nur Geld- und Sachleistungen, nicht aber Dienstleistungen (Erziehung, Beratung). Allerdings fallen einzelne Fürsorgeleistungen, für die auch ein Kostenbeitrag zu zahlen ist, ebenfalls in den Geltungsbereich des Abkommens, insbesondere Hilfen nach §§ 27, 32–35, 39 und 41. Allerdings ist die Voraussetzung für die Anwendung des EFA ein erlaubter Aufenthalt (Art. 11 (a) Satz 1). Dieser Begriff ist ebenso auszulegen wie der des rechtmäßigen Aufenthalts in § 6 Abs. 2, d. h. ein geduldeter Aufenthalt zählt nicht dazu.

Eine weitere zwischenstaatliche Vereinbarung ist die Deutsch-Schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14.7.1952 (BGBl. II 1954, S. 31). Darin verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die Staatsangehörigen des Partnerstaates, die sich auf ihrem Territorium aufhalten, im Bereich der Fürsorge gleichzubehandeln. Dazu gehört auch die Jugendhilfe. Auch das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen (DÖFA) vom 17.1.1966 (BGBl. II 1969, S. 1) verpflichtet zur Gleichbehandlung der Staatsangehörigen des Partnerstaates und schränkt eine Möglichkeit zur »Rückschaffung« von Staatsangehörigen wegen Hilfebedürftigkeit stark ein.

Allerdings hat es an Bedeutung verloren, seitdem Österreich Mitgliedstaat der EU geworden ist.

Wegen des in Art. 9 des Assoziationsabkommens-EU/Türkei enthaltenen Diskriminierungsverbots gilt der Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern auch für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, also auch im Rahmen der Jugendhilfeleistungen.

Soweit das Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verträge Regelungen in Bezug auf Jugendhilfeleistungen enthalten, und dabei insbesondere eine Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen garantieren, gilt die oben beschriebene Einschränkung des § 6 Abs. 2 also nicht (Kunkel, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, § 6 Rn. 35). Ein zusammenfassender Blick auf die europäischen und die zwischenstaatlichen Normen lässt vielmehr erkennen, dass kaum ein Fall denkbar ist, in dem einem minderjährigen Ausländer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus Gründen des europäischen oder internationalen Rechts zu versagen wären (so auch Kunkel, a. a. O., S. 94).

IV. Interkultureller Auftrag des KJHG?

§ 9 Nr. 2 verpflichtet die Jugendämter dazu, bei Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Verständigung mit den jungen Menschen über unterschiedliche Konzepte, Alternativen und Optionen persönlicher Entscheidungen und hieran anknüpfende besondere Hilfestellungen bei gleichzeitiger Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen und -entwürfe, insbesondere auch von Personen und Familien mit Migrationshintergrund (Huber, Interkultureller Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, ZAR 2003, S. 311–314, hier: S. 313; und Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl. 2003, § 9, Rn. 11).

Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bestimmt seit dem 1.1.2006 § 22 Abs. 3, dass die Förderung – neben dessen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten und der Lebenssituation sowie seinen Interessen und Bedürfnissen – auch die ethnische Herkunft eines Kindes berücksichtigen soll. Der Regierungsentwurf zur Neuregelung von Abs. 3 sah noch vor, dass die ethnische Herkunft gleichberechtigt neben den übrigen Kriterien (Alter und Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, Lebenssituation und Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes) stehen sollte. Die verabschiedete Gesetzesfassung fordert nur noch eine »Berücksichtigung«. Dies beruht auf einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BT-Drucksache 15/4045, S. 10). Zur Begründung wurde lediglich angeführt, die Änderung diene der Klarstellung (BT-Drucksache 15/4045, S. 35). Dies erscheint jedoch nicht zutreffend: Durch die Formulierungsänderung ändert sich auch die Gewichtung des Kriteriums »ethnische Herkunft«. Wird die Förderung an der ethnischen Herkunft ori-

entiert, enthält dies eine erheblich größere Verpflichtung, als die ethnische Herkunft nur im Rahmen der Kriterien insgesamt »mit zu berücksichtigen«. Für die Praxis ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Orientierung an der ethnischen Herkunft der jeweiligen Kinder beispielsweise in Kindergärten in erheblich größerem Maße Kenntnisse der Werte und Regeln der Herkunftsgesellschaft voraussetzen würde, als dies von Erzieherinnen, Erziehern und sonstigen Betreuungsfachkräften bisher erwartet wurde (so auch Jung-Freudenberg, Kommentar zu SGB VIII, § 23, Rn. 37).

Es besteht Einigkeit darüber, dass die individuellen Erziehungs-, Beratungs- und Hilfebedürfnisse des einzelnen Kindes oder Jugendlichen bestimmen, wie Leistungen in der Jugendhilfe auszugestaltet sind. Ebenfalls selbstverständlich ist, dass spezifische kulturelle Prägungen der jeweiligen Person zu berücksichtigen sind. Schon 1990 wies die Bundesregierung im 8. Jugendbericht darauf hin, dass sich die pädagogischen Konzepte der Jugendhilfe für junge Ausländer an den unterschiedlichen biografischen und kulturellen Voraussetzungen orientieren und unterschiedlichen Migrationserfahrungen Rechnung tragen müssen. Huber schließt daraus, dass das KJHG damit auch einen interkulturellen Auftrag besitze, der sich nicht auf die Arbeit mit konkreten Einzelpersonen beschränke oder auf die Frage reduzieren lasse, ob, wie und welche Jugendhilfeleistungen und -angebote im Einzelfall erbracht werden sollen. Vielmehr sei dieser interkulturelle Auftrag ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung, die gemäß § 80 den Jugendämtern obliegt (Huber, a. a. O., S. 313). Huber zitiert Wiesner, der lange Jahre Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie und Jugend war und bereits 2000 in dem von ihm herausgegebenen Kommentar anmerkte (Wiesner, Kommentar, § 9, Rn. 25): »Zwar werden inzwischen ausländische Kinder und Jugendliche zunehmend in die Regelangebote der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, integrationsfördernde und interkulturelle Bemühungen finden sich jedoch vergleichsweise selten.«

Dass sich in den sechs Jahren, die inzwischen vergangen sind, an diesem Befund Wesentliches verändert hätte, lässt sich bedauerlicherweise nicht feststellen. Vielmehr ist zu befürchten, dass weitere Kürzungen der Jugendhilfemittel in den Landes- und kommunalen Haushalten sich gerade auch in einer Kürzung bei kostenaufwendigen Maßnahmen zur Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen niederschlagen werden. Gerade wenn jedoch Förderungsangebote bereits im Bereich der vorschulischen Bildung (Kindergarten), insbesondere der Sprachförderung, ausländische Kinder erreichen soll, muss sichergestellt sein, dass sie z. B. flächendeckend entsprechende Kindergartenplätze erhalten können und nicht aus Kostengründen oder wegen eines geringen, aber über dem Sozialhilfeniveau liegenden Einkommens ihrer Eltern von derartigen Maßnahmen ausgeschlossen bleiben.